

2113 010

23

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

AnwSt(R) 4/82

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Rechtsanwalt Wolfgang Franz-Josef R [REDACTED],
K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße [REDACTED], E [REDACTED], geboren am
[REDACTED] 1943 in K [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 17. Mai 1982, an der teilgenommen haben

Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Pfeiffer
als Vorsitzender,

die Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Hagen,

Dr. Gribbohm,

Dr. Jähnke

sowie die Rechtsanwälte

Siebecke,

Schaefer,

Dr. Weise

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizamtsinspektor [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Revision des Rechtsanwalts gegen das Urteil des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1981 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Ehrengericht hat dem Rechtsanwalt verboten, auf den Gebieten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts als Vertreter und Beistand für die Dauer von drei Jahren tätig zu werden. Die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung des Rechtsanwalts, die die Einstellung des Verfahrens nach § 139 Abs. 3, § 115 b BRAO zum Ziele hatte, hat der Ehrengerichtshof verworfen. Dagegen wendet sich der Rechtsanwalt mit der Revision, Er erstrebt weiterhin die Verfahrenseinstellung und rügt die Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 145 Abs. 1 Nr. 1, § 146 BRAO), hat aber keinen Erfolg.

1.) Der Ehrengerichtshof hält die Beschränkung der Berufung für wirksam und den Schuldspruch des ersten Richters mit den zugehörigen Feststellungen daher für ihn bindend. Hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Der Rechtsanwalt hat den Schuldspruch mit seinem Rechtsmittel nicht mehr angegriffen. Das Absehen von einer Ahndung nach § 115 b BRAO, das er erreichen wollte, ist nur äußerlich in die Form einer Einstellung des Verfahrens zu kleiden (§ 139 Abs. 3 Nr. 2 BRAO); sachlich handelt es sich um einen Rechtsfolgenausspruch (BGHSt 23, 257, 259 f). Darauf konnte der Rechtsanwalt die Berufung beschränken (§ 318 StPO).

2.) Gegenstandslos ist die vom Ehrengerichtshof und von der Revision aufgeworfene Frage, ob die Taten, die zur Bestrafung des Rechtsanwalts geführt haben, einen standesrechtlichen Überhang aufweisen. Der Ehrengerichtshof hält wegen dieser Taten die Verhängung eines befristeten Vertretungsverbots nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO für erforderlich. In einem solchen Fall bedarf es zur ehrengerichtlichen Ahndung keines durch die Strafe nicht abgegoltenen standesrechtlichen Überhangs. Die



Anordnung des Vertretungsverbots ist vielmehr ohne Dazutreten einer weiteren Voraussetzung zulässig (§ 115 b Satz 2 BRAO; s. auch BGHZ 26, 241, 243).

3.) Die auf die allgemeine Sachrüge gebotene Nachprüfung des Urteils hat einen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers nicht aufgedeckt. Daß die Anordnung eines Vertretungsverbots hier erforderlich war, legt der Ehrengerichtshof unter Würdigung aller erheblichen Umstände dar. Diese Würdigung oblag seiner tatrichterlichen Verantwortung. Ein Rechtsverstoß ist nicht erkennbar. Der Tatsachenvortrag des Rechtsanwalts in der Hauptverhandlung vor dem Senat ist rechtlich unbeachtlich (§§ 337 StPO, 146 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

Die Revision ist daher zu verwerfen.

Pfeiffer

Hagen

Gribbohm

Jähnke

Siebecke

Schaefer

Weise